



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 18, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 29. August 2014

Woche 35



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Amtsblatt Guben:

- Öffentliche Bekanntmachung Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des 6. Landtag Brandenburg und für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen Seite 3
- Ausschreibung der Kita Waldhaus Seite 4
- Ausschreibung Hut-Cafe Seite 4
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 5
- Was - Wann - Wo Seite 5

### Amtsblatt Schenkendöbern:

- Nachruf Gerhard Schücke Seite 6
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des 6. Landtag Brandenburg und für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen Seite 7

# I. Stadt Guben

KOMMUNALWAHLEN BRANDENBURG 2014

Der/Die Wahlleiter/in des/der Landkreises/Amtes/Gemeinde/Stadt  
**Guben**

- Wahl des
  - Landrats
  - Oberbürgermeisters
  - Hauptamtlichen Bürgermeisters
  - Ehrenamtlichen Bürgermeisters
  - Ortsvorstehers

im Ortsteil \_\_\_\_\_

- Wahl des/der
  - Kreistags
  - Stadtverordnetenversammlung
  - Gemeindevertretung
  - Ortsbeirats

im Ortsteil **Groß Breesen**

am **14. September 2014**

## Bekanntmachung

### über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

- Die Sitzung des
- Kreiswahlausschusses
  - Wahlausschusses

zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

findet am **16. September 2014** um **15:30 Uhr**

in/im **der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Raum 250** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ort, Datum  
**Guben, 29. August 2014**

Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: **29.08.2014** im/in der **Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern**

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder in Druckschrift ausfüllen!

19/6  
Bestell-Nr. 412 024 9080 40X  
Tel. 0391/3 74 36-0 Fax 0391/3 74 36-3 44 - service@junglingverlag.de  
Jungling  
Der Fachverlag

Wahlgebiet Stadt Guben  
Wahlbehörde Stadt Guben

## Wahlbekanntmachung

### für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen am Sonntag, 14. September 2014

1.

Am 14. September 2014 finden die oben genannten Wahlen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 17. August 2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1.

Für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg gilt:

5.1.1

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen

Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5.1.2

Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5.2

Für die Wahl des Ortsbeirats gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises für die Landtagswahl und durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, der zu dem Wahlkreis für die Wahl zu dem jeweiligen Ortsteil gehört

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und für die Wahlen des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und

dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 29. August 2014

*Fred Mahro*  
Wahlleiter

Veröffentlicht am: 29. August 2014 im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

## Ausschreibung zur Betreuung der Kindertagesstätte „Waldhaus“

**Die Stadt Guben sucht für die weitere Betreuung der Kindertagesstätte „Waldhaus“ ab dem 01.01.2015 einen neuen Träger. Bewerbungsschluss ist der 12.09.2014.**

Anschrift: Kita „Waldhaus“  
Goethestraße 101  
03172 Guben

Kapazität: 85 Plätze (Auslastung: 95 - 100 %)

Die Kindertagesstätte befindet sich im Wohnkomplex II, am Stadtrand in ruhiger Lage z.T. umgeben von Wald. Es handelt sich um ein 2-geschossiges Gebäude mit integrierten Küchenräumen zur Selbstversorgung sowie einer großzügigen Außen-

fläche und Terrasse, welches seit 1973 als Kindertagesstätte betrieben wird.

Die Stadt Guben stellt dem Träger das Grundstück und darauf befindliche Gebäude zur Verfügung und trägt die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des KitaGBbg.

Freie Träger von Kindertagesstätten können Träger der freien Jugendhilfe, Kirchengemeinden, soziale Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse von Eltern und ErzieherInnen, Betriebe oder andere private Einrichtungen sein.

Bewerber reichen mit den Bewerbungsunterlagen eine ausführliche Trägerkonzeption ein. Diese soll den Aufgaben und Zielen für Kindertagesstätten auf der Grundlage des KitaGBbg entsprechen.

Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Der Träger muss bereit und in der Lage sein die Voraussetzungen des KitaGBbg zu erfüllen.

### Für die Bewerbung sind weitere Unterlagen einzureichen:

- Antrag
- Aussagen zur Rechtsnatur des Antragsstellers
- Satzung des Vereins oder vergleichbar
- Eintrag ins Vereinsregister oder vergleichbar
- Nachweis über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- geeigneter Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Trägerschaft
- Referenzen bzw. Nachweis über bisherige Tätigkeit als Träger von Kindertagesstätten

### Wichtige Entscheidungskriterien:

Die Entscheidungsfindung erfolgt primär auf der Grundlage der konzeptionellen Vorstellungen. Dabei sollte entweder das bereits praktizierte pädagogische Profil - sich an den Grundsätzen der Reggio-Pädagogik zu orientieren - oder ein anderes Konzept, dass die Vielfältigkeit der Betreuungsangebote in der Stadt Guben weiterhin erhält, bei den konzeptionellen Vorstellungen berücksichtigt werden.

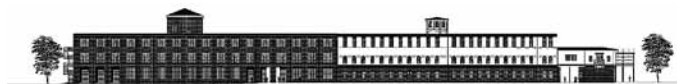
Die weitere Entscheidungsfindung erfolgt außerdem auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Aspekte.

Die Übergabe der Kindertageseinrichtung an den freien Träger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben. Die Entscheidung erfolgt aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen und entsprechenden Vorstellungsgesprächen durch die Stadtverwaltung.

**Die Unterlagen sind bei der Stadt Guben, Vergabemanagement, Gasstraße 4, 03172 Guben bis zum 12.09.2014 einzureichen.**

**Rückfragen an: Stadt Guben, FB IV, Hr. Müller, Telefon: 03561 6871-1401, E-Mail: mueller.st@guben.de**

## Vermietung Café im Rathaus der Stadt Guben im Bereich des Stadt- und Industriemuseum



Ansicht

Die **Stadt Guben** vermietet zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** das im Bereich zwischen dem Rathaus und dem Stadt- und Industriemuseum eingebettete Café.

**Das Café** ist sowohl von der Gasstraße, als auch vom Friedrich-Wilke-Platz erreichbar. Zur fußläufigen Verbindung zwischen Gasstraße und dem Friedrich-Wilke-Platz kann ein Arkadengang als Durchgang genutzt werden.

Dem Café sind Außensitzbereiche im Innenhof zugeordnet. Der Friedrich-Wilke-Platz ist mit begrünten Stellplatzanlagen, Pflanz- und Wasserflächen attraktiv gestaltet.

Durch abgestimmte Planungen können Veranstaltungen sinnvoll mit Aktivitäten des Stadt- und Industriemuseums verbunden werden, da die räumliche und organisatorische Nähe des Cafés zum Stadt- und Industriemuseum beste Voraussetzung für eine ganzheitliche Entwicklung bietet.

Der Standort des Industriemuseums kann als integraler Bestandteil der Aktivitäten und Veranstaltungen des Cafés betrachtet werden.

Das Café hat eine Gesamtfläche (inklusive Nebenräume) von ca. 120,32 qm. Der Gastraum des Cafés hat eine Fläche von ca. 90,77 qm und eine Platzkapazität von ca. 32 Plätzen. Die Vermietung erfolgt einschließlich Ausstattung Möbel. Im Außenbereich besteht die Möglichkeit der Einordnung von mind. 16 Plätzen.

Wir möchten Sie bitten, uns bis zum **30. September 2014** ein angemessenes Mietangebot für eine monatliche Netto-Kaltniete zu unterbreiten. Das Mindestgebot liegt bei 250,00 EUR. Die anfallenden Betriebskosten werden auf den Mieter umgelegt.

Interessenten melden sich bitte bei:

Stadt Guben

FB V/IMM Frau Henoch

Tel.: 03561 6871-1513

### Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

#### 3. September 2014

**16:00 Uhr** Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe  
Rathaus, Zi. 236

#### 10. September 2014

**16:00 Uhr** Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur  
Rathaus, Zi. 236

#### 15. September 2014

**15.30 Uhr** Sitzung des Hauptausschusses  
Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

#### Öffnungszeiten Hallenbad:

Tag	Öffnungszeiten	Baden
<b>Montag</b>	13:00 - 15:00 Uhr	kein öffentliches Baden Seniorenswimmen
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 - 22:00 Uhr</b> 09:00 - 12:00 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 - 22:00 Uhr</b> 09:00 - 11:00 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 - 22:00 Uhr</b> 09:00 - 12:00 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb
<b>Freitag</b>	<b>09:00 - 22:00 Uhr</b> 09:00 - 11:30 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb Seniorenswimmen (drei Bahnen)
<b>Samstag</b>	<b>11:00 - 18:00 Uhr</b> 09:00 - 11:00 Uhr 10:00 - 11:00 Uhr	öffentliches Baden Vereinschwimmen Baby-Schwimmen
<b>Sonntag, Feiertag</b>	<b>10:00 - 18:00 Uhr</b> ab 14:00 Uhr	öffentliches Baden Familientag mit Großraumspielzeug

#### Öffnungszeiten Sauna:

<b>Montag</b>	13:00 - 20:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	09:00 - 22:00 Uhr Damensauna
<b>Mittwoch</b>	09:00 - 22:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	09:00 - 22:00 Uhr
<b>Freitag</b>	09:00 - 22:00 Uhr
<b>Samstag</b>	11:00 - 18:00 Uhr
<b>Sonntag und Feiertag</b>	10:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Freibad (Friedrich-Engels-Straße) ab einer Außentemperatur von 22 Grad:** wochentags 13 bis 19 Uhr  
Samstag/Sonntag 10 bis 19 Uhr

An den Wochenenden öffnet nur eins der beiden Bäder. Sind es 22 Grad Lufttemperatur oder mehr, öffnet das Freibad. Ist es kühler, öffnet das Freizeitbad. Wer sich unsicher ist, kann sich unter Tel. 3570 bzw. 2067 erkundigen, welches der Bäder geöffnet ist.

#### Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,  
E-Mail: bibo@guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 - 19:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

#### Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:  
9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**  
Jeden 1. Freitag im Monat:  
9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**  
**Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst**

#### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100  
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de  
www.museen-guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr



#### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,  
Fax: 03561 6871 4917,  
**Service-Hotline: 03561 6871-2000**  
E-Mail: service-center@guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

#### Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

##### Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Service-Center der Stadtverwaltung. Ansprechpartner: Frau Schiela

##### Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,  
www.guben.de/freizeitbad

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden.

**Sonderausstellung** bis 14. September 2014: „Von Abc-Schützen und Zuckertüten“

### Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5  
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

**Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes** des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559 51 07

#### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr  
Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

### Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872  
**Büro: Treff am Schillerplatz**, Fr.-Schiller-Straße 16b

**Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr**  
**Freitag 10:00 - 12:00 Uhr**

### Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

**Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen**

**Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo**

#### Veranstaltungen:

Mo.	01.09.14	Spieletreff
Di.	02.09.14	Kaffeeklatsch
Mi.	03.09.14	Gemeinsame Pinnwandneugestaltung
Do.	04.09.14	Plauderstündchen mit Kuchen
Fr.	05.09.14	„Liebe geht durch den Magen“ - Häppchenverkostung (Unkostenbeitrag 1,50 EUR)
Mo.	08.09.14	Spieletreff
Di.	09.09.14	Kaffeeklatsch
Mi.	10.09.14	„Seniorenfreundliches Wohnen“ Gesprächspartner: GuWo, Johanniter, DAK, GSW (ab 14:30 Uhr)
Do.	11.09.14	Plauderstündchen mit Kuchen
Fr.	12.09.14	„Das kleine Grill-Quiz“ Preisvergabe (Unkostenbeitrag 1,50 EUR)

### Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14,  
Tel.: 559300

#### Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr:** Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

**Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr**

**Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr**

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

### Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

[www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet**

### Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr, im Juli und August: 16 bis 18 Uhr  
Am 13.09.2014 ist Sommerfest!

### Lebenshilfe Guben e. V.

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665**

[www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de)

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

**Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung**

### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

#### Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: (03562) 986-15098 und 986-15099  
Sozialberaterin: (03562) 986-15027

## II. Gemeinde Schenkendöbern

Am 6. August 2014 verstarb im Alter von 84 Jahren

### Gerhard Schücke

aus Grano

Herr Schücke war langjähriger Zusteller des Gemeinde- und Amtsblattes „Neiße-Echo“.

Er führte seine Arbeit stets gewissenhaft aus.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Gemeinde Schenkendöbern

Peter Jeschke

Bürgermeister

Wahlgebiet Stadt Guben  
Wahlbehörde Stadt Guben

## Wahlbekanntmachung

### für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen am Sonntag, 14. September 2014

1.

Am 14. September 2014 finden die oben genannten Wahlen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 17. August 2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1.

Für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg gilt:

5.1.1

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen

Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5.1.2

Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5.2

Für die Wahl des Ortsbeirats gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises für die Landtagswahl und durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, der zu dem Wahlkreis für die Wahl zu dem jeweiligen Ortsteil gehört

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und für die Wahlen des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und

dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 29. August 2014

*Fred Mahro*  
Wahlleiter

Veröffentlicht am: 29. August 2014 im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern